

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten [nach § 76 Abs. 6 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)]

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuchs oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (vgl. § 76 Abs. 6 S. 1, 2 BbgBO). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung oder ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt (§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BbgBO). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

1. Definition (§ 76 Abs. 1 BbgBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, § 76 Abs. 1 S. 1 BbgBO. Anzeigepflichtig sind jedoch nur diejenigen fliegenden Bauten, welche einer Ausführungsgenehmigung bedürfen. Die (befristete) Ausführungsgenehmigung sowie die entsprechenden mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind dem jeweils zugehörigen Prüfbuch zu entnehmen.

2. Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, in den folgend genannten Fällen, da bereits für diese die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

1. Erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter
2. Erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter
3. Umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 Meter
4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, einer Grundfläche bis zu 100 Quadratmeter und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 Meter
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter pro Sekunde
6. Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Meter oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 Meter, beträgt.
7. Andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

Gleichwohl entbindet die Anzeigefreiheit nicht davon, dass die Anlage den materiell-rechtlichen Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung genügt, insbesondere, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

3. Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung anzeigepflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens drei Werktage, bei Abnahme am Wochenende sieben Werktage vor Aufstellungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus (vgl. § 76 Abs. 6 BbgBO), schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte das auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße Fachbereich Bauordnung hinterlegte Anzeigeformular.

4. Bauvorlagen zum Anzeigeverfahren

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist der Anzeige beizufügen. Aus ihm soll die bauliche Anlage mit seinen Abmessungen (Grundfläche, Höhe) Abständen zu Gebäuden und anderen Grundstücksflächen ersichtlich sein. Bei größeren Vorhaben (mehr als 200 Besucher) ist zusätzlich eine vermaßte Darstellung der Rettungswegführung erforderlich. Soweit Sitzplätze vorgesehen sind, soll aus entsprechenden Bestuhlungsplänen (Maßstab 1:100) die Anzahl und Anordnung der Sitzplätze hervorgehen.

5. Materielle Anforderungen nach Bau- und Baunebenrecht

Bei der Gebrauchsabnahme ist insbesondere zu prüfen:

1. Die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den Bauvorlagen
2. Die Einhaltung von Nebenbestimmungen ausweislich der Ausführungsgenehmigung
3. Die Standsicherheit des Fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse sowie dessen Betriebssicherheit.

Die Standortwahl ist Angelegenheit des Betreibers. Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein und damit die Standsicherheit gewährleisten. Ggfs. können zur Gewährleistung der Stand- und Betriebssicherheit ergänzende Auflagen, beispielsweise durch Anordnung von Ballast statt Erdnägeln angeordnet werden.

Anzeigepflichtige Fliegende Bauten dürfen zudem nur unbeschadet anderer Vorschriften in Gebrauch genommen werden. Das bedeutet, dass die Aufstellung Fliegender Bauten untersagt, rechtmäßig nur unter Auflagenerteilung erzielt werden oder die Beseitigung bereits aufgestellter Fliegender Bauten verlangt werden kann, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der

Errichtung entgegenstehen. Darunter fallen neben bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen auch solche des Denkmal-, Naturschutz- oder Straßenrecht. Nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landeplanung über den Bau und Betrieb Fliegender (FLBauR) vom 10. Oktober 2022 sind zudem für bestimmte Fliegende Bauten die dort ausgeführten allgemeinen und besonderen Bau- bzw. Betriebsvorschriften (beispielsweise zu Rettungswegen, Lüftung, Rauchabzüge, Brandverhütung, Beheizung, Beleuchtung) einzuhalten.

Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften, wie z.B. eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis oder weitere Genehmigungen z.B. nach dem Gaststättengesetz werden seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft; diese sind gesondert zu beantragen.

8. Gebrauchsabnahme

Wird eine Anzeige erstattet, kann die Bauaufsichtsbehörde eine Gebrauchsabnahme durchführen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Soweit eine Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde anvisiert ist, ist ein Abnahmetermin zeitnah mit ihr abzustimmen. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde. Die Gebrauchsabnahme ist gebührenpflichtig. Die Nichteinhaltung der unter Ziffer 3. Anzeigeverfahren genannten Fristen kann gebührenerhöhend wirken.

9. Aufstellungszeitraum

Die Aufstellungszeit für Fliegende Bauten soll grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten. Sollen Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist oder ggfls. eine Verlängerung der Aufstellzeit in Betracht kommt. Sowohl bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden als auch bei einer, über den ursprünglich geplanten Aufstellungszeitraum hinausgehenden Verlängerung der Aufstellungszeit kann eine Nachabnahme erforderlich werden. Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.